

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/218E
16. Juli 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 140 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/753/Add.1)]

**51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

E

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Generalversammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Organisation,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta festgelegten Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in der Erwägung, daß sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die kurzfristige Finanzlage der Organisation auswirkt,

ferner in der Erwägung, daß die Steuerung der Friedenssicherungseinsätze verbessert werden muß,

in dem Wunsche, die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu straffen,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig ein ständiger Dialog und Transparenz im Verhältnis zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der derzeitigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Praktiken und Verfahren sind,

I

KONTINGENTEIGENE AUSTRÜSTUNG

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/222 vom 11. April 1996 über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten sowie auf die Übergangsvereinbarung,

in Bekräftigung dessen, wie wichtig es ist, die Umsetzung der reformierten Verfahren fortzusetzen, wie in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 gefordert,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Phase-II- und Phase-III-Arbeitsgruppen über die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹ und von den damit zusammenhängenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

sowie Kenntnis nehmend von der durch den Generalsekretär erfolgten Klärung einiger Aspekte der Umsetzung der neuen Verfahren ab 1. Juli 1996 und der Übergangsvereinbarung³,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beitragsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Teilnehmerstaaten, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Mittel bereitstellen⁴,

feststellend, daß zwischen den Berichten der Arbeitsgruppen¹ und dem Beitragsabkommen⁴ Widersprüchlichkeiten bestehen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Beitragsabkommen⁴ den Berichten der Phase-II- und Phase-III-Arbeitsgruppen über die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹ voll Rechnung trägt, und ein entsprechendes Korrigendum zu dem Abkommen herauszugeben sowie alle Beschlüsse der Generalversammlung vollinhaltlich durchzuführen;

¹A/C.5/49/66, Anhang und A/C.5/49/70, Anhang.

²A/50/887 und A/51/646.

³Siehe A/50/807.

⁴A/50/995, Anhang.

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Phase-IV-Arbeitsgruppe einzuberufen, bevor er seinen Bericht über das erste volle Jahr der Anwendung der reformierten Verfahren vorlegt;
3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seine zukünftigen Kostenschätzungen und Haushaltsvollzugsberichte über Friedenssicherungseinsätze Informationen über die in Ziffer 49 des Berichts der Phase-III-Arbeitsgruppe genannten Faktoren aufzunehmen⁵;
4. *wiederholt*, daß die Länder bei Einsätzen, die vor dem 1. Juli 1996 begonnen haben, die Möglichkeit haben, sich für die Kostenerstattung nach dem neuen oder nach dem alten Modus zu entscheiden;

II

LEISTUNGEN BEI TOD ODER INVALIDITÄT

in Bekräftigung der in Abschnitt III Ziffer I ihrer Resolution 49/233 A und in Ziffer 1 ihrer Resolution 50/223 vom 11. April 1996 festgelegten Grundsätze,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

1. *beschließt*, ein System der Selbstversicherung anzunehmen und einheitliche Standardsätze für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten, die im Zusammenhang mit der Dienstausbung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen eingetreten sind, wie folgt einzurichten:

a) eine einmalige Pauschalzahlung von 50.000 US-Dollar im Falle des Todes im Zusammenhang mit der Dienstausbung;

b) eine einmalige Pauschalzahlung im Falle der Invalidität im Zusammenhang mit der Dienstausbung, die als Prozentsatz der Zahlung im Todesfall in Abhängigkeit von dem Grad der Invalidität auf der Grundlage der Tabelle in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs⁸ berechnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß die einheitlichen Standardsätze auf Fälle von Tod und Invalidität von Soldaten Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 1997 eingetreten sind;

3. *beschließt ferner*, das derzeitige System der Veranschlagung und Finanzierung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität fortzusetzen und das Funktionieren und die

⁵A/C.5/49/70, Anhang.

⁶A/49/906 und Korr.1 und A/50/1009.

⁷A/50/684 und A/51/646.

⁸A/49/906 und Korr.1.

Handhabung des Systems unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen einheitlichen Standardsätze laufend zu überprüfen;

4. *bekräftigt*, daß der Zweck der einheitlichen Standardsätze für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität der ist, die Gleichbehandlung aller Kontingentsoldaten sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die Zusicherung einzuholen, daß die Zahlungen an die Begünstigten für die in dieser Resolution genannten Fälle nicht niedriger sein werden als die zu diesem Zweck nach Ziffer 1 Buchstaben *a)* und *b)* dieses Abschnittes an die Mitgliedstaaten gezahlten oder erstatteten Beträge, damit eine ungleiche Behandlung von Kontingentsoldaten durch die Mitgliedstaaten verhindert wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Oktober 1997 einen Bericht vorzulegen, der detaillierte Vorschläge für die Durchführung enthält, einschließlich Verwaltungs- und Zahlungsverfahren sowie Vorschläge zur Kürzung der Verwaltungsmittel, die durch dieses neue vereinfachte System möglich werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Ansprüche auf Schadenersatz im Falle von Tod und Invalidität auch künftig so rasch wie möglich zu bearbeiten, damit sie rasch geregelt werden können;

III

EXPERTEN FÜR MANAGEMENTAUFSICHT UND REISENDE FINANZEXPERTEN

unter Hinweis auf Abschnitt X Ziffer 3 ihrer Resolution 49/233 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk dessen, daß die Verantwortlichkeit für Friedenssicherungsprogramme bei den zuständigen Stellen am Amtssitz und im Feld liegt,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, Verfahren einzurichten, um dafür zu sorgen, daß die Stellenbeschreibungen von Mitarbeitern des Sekretariats, die für Finanztätigkeiten bei Feldmissionen wie etwa die Finanzplanung, das Finanzmanagement, die operative Unterstützung sowie Überprüfung und Kontrolle verantwortlich sind, auch Aufsichtsfunktionen für diese Sondermissionen enthalten, so daß diese Mitarbeiter die in Ziffer 7 seines Berichts⁹ genannten Aufgaben wahrnehmen können;

⁹A/50/983.

¹⁰Siehe A/51/646.

2. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, die Funktion eines allgemeinen "Problemlösers", wie in Ziffer 10 seines Berichts⁹ vorgesehen, in die Stellenbeschreibung von Mitarbeitern am Amtssitz aufzunehmen, die die Aufsicht über den Aufgabenbereich führen, um diese Dienstleistung den unterschiedlichen Feldmissionen nach Bedarf zur Verfügung stellen zu können;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses *an*, was das Konzept eines reisenden Finanzexperten und das Konzept eines Managementauf-sichtsexperten betrifft¹¹;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushalte der jeweiligen Friedens-sicherungseinsätze Informationen über diese Aufgaben aufzunehmen, damit sie vom Beraten-den Ausschuß und von der Generalversammlung im Einzelfall geprüft werden können;

IV

UNTERHALTSZULAGE FÜR FELDMISSIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 49/233 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Leistungsansprüche der zu Friedenssicherungsmissionen abgeordneten Bediensteten, einschließlich der Unterhaltszulage für Feldmissionen¹², und des mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den den leitenden Mitarbeitern gezahlten Zuschlag zur Unterhaltszulage für Feldmissionen über einen Zeitraum von sechs Monaten auslaufen zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, zur Vorlage an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Gewährung einer Stellenzulage und einer gesonderten Unterhaltszulage an Bedienstete vorsieht, die ihre Familien am Heimatdienstort zurücklassen, während sie einer Mission zugeteilt sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, als vorübergehende Maßnahme bis zur Überprüfung der Kriterien für die Gewährung einer Zulage für Feldmissionen die Unterhaltszulage für Feldmissionen auf der Grundlage einer Siebentageweche und nicht einer Fünftageweche zu gewähren;

¹¹Siehe A/51/646, Ziffern 9-15.

¹²A/50/797.

¹³Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 23. Sitzung (A/C.5/51/SR.23) und Korrigendum, Ziffer 26; und ebd., *Fifty-first Session, Supplement No. 7*.

V

KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

1. *macht sich* Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ *zu eigen*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine neue Studie über die truppenstellenden Staaten durchzuführen, wie in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁵ vorgeschlagen, und in seinen Bericht eine vollständige Analyse aller den Soldaten zur Verfügung gestellten Dienstleistungen aufzunehmen, samt einer Begründung der einzelnen Dienstleistungen und Angaben über deren Verwaltung und Abrechnung;

3. *ermutigt* alle truppenstellenden Staaten, den Fragebogen des Generalsekretärs zu beantworten, in dem Informationen über die Kosten der Kontingente per 31. Dezember 1996 erbeten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

VI

RESERVEFONDS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

feststellend, daß ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 diejenigen zwanzig Staaten nicht erwähnt, die nach Verabschiedung der Resolution 45/247 vom 21. Dezember 1990 und vor Verabschiedung der Resolution 47/217 Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind,

¹⁴A/48/912.

¹⁵A/50/1012.

¹⁶A/51/778.

¹⁷A/51/845.

1. *beschließt*, die Anwendung der Resolution 47/217, mit der sie den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen geschaffen hat, auf alle Staaten auszudehnen, die derzeit Mitglieder der Vereinten Nationen sind;

2. *stellt fest*, daß von Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, der Republik Moldau, der Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, der Tschechischen Republik, Turkmenistan und Usbekistan gesagt werden kann, daß sie Anspruch auf einen Anteil an dem Fonds haben, wie im Bericht des Generalsekretärs¹⁶ erklärt wird;

3. *beschließt*, daß die Anteile der folgenden Mitglieder am Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen ab 1. Januar 1998 und spätestens bis zum 10. Juni 1998 wie folgt festgelegt werden:

a) die Demokratische Republik Korea, die Marshallinseln, die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Republik Korea und San Marino werden ihre Beiträge zu dem Fonds nach dem Verteilungsschlüssel für Friedenssicherungseinsätze entrichten, der sich am Tag ihrer ersten Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Kraft befindet;

b) Estland, Lettland und Litauen werden ihre Beiträge zu dem Fonds nach dem Verteilungsschlüssel für Friedenssicherungseinsätze entrichten, der sich am Tag ihrer ersten Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach dem 1. Januar 1998 in Kraft befindet;

4. *beschließt außerdem*, daß die im Fonds aufgelaufenen Zinsen den Mitgliedstaaten, die einen Anteil an dem Fonds haben, nicht vor der vollständigen Kapitalausstattung des Fonds gutgeschrieben werden sollen;

VII

FREIWILLIGE BEITRÄGE

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, in denen sie um freiwillige Beiträge für diese Einsätze in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen bittet, die je nach Bedarf entsprechend den festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind¹⁸;

Kenntnis nehmend von der Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in einem Bericht die Frage der Ausweisung der freiwilligen Beiträge in den Haushaltsvoranschlägen und Haushaltsvollzugsberichten der Feldeinsätze zu behandeln¹⁹,

¹⁸Siehe Resolution 44/192 A.

¹⁹Siehe A/51/850, Ziffer 12.

1. *begrüßt* die Absicht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der freiwilligen Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in einem späteren Bericht zu behandeln;
2. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, seinen Bericht über die Verwaltung der freiwilligen Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen vor dem 31. Dezember 1997 zu erstellen;
3. *beschließt*, den Bericht des Beratenden Ausschusses während der ersten Woche des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

VIII

VERSORGUNGSBASIS DER VEREINTEN NATIONEN IN BRINDISI (ITALIEN)

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 und in Erwartung der Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)²⁰,

1. *bedauert* die späte Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)²¹;
2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung spätestens bis zum 15. Oktober 1997 eine detaillierte Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen vorzunehmen;
3. *ermächtigt* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober 1997 Mittel bereitzustellen, die über die derzeitige Höhe der Ausgaben für die letzten drei Monate für die Aufrechterhaltung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen nicht hinausgehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang die Vorschläge über die Verwaltung des Materials von Friedenssicherungseinsätzen sowie über die Rolle der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen abzuschließen.

*102. Plenarsitzung
17. Juni 1997*

²⁰A/50/907 und A/51/905.

²¹A/51/905.